



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 29.01.2024
Abgenommen am: 21.02.2024



Zahl: B-2023-1021-00209 - 131-9/HAR-23/2023-2

Straden, am 29.01.2024

Gegenstand: Siegfried Augustin, Hart bei Straden 23, 8345 Straden
Anna Augustin, Hart bei Straden 23, 8345 Straden

Errichtung eines Lagers im Freiland durch Verdoppelung der bestehenden Fläche

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 13.12.2023 haben Siegfried Augustin, Hart bei Straden 23, 8345 Straden und Anna Augustin, Hart bei Straden 23, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, **um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Lagers im Freiland durch Verdoppelung der bestehenden Fläche** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem neu vereinigten Grundstück Nr. 260 (vormals .20/1) aus der EZ 66210/00038 in der KG 66210 Hart bei Straden **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Mittwoch, den 21.02.2024**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Hart bei Straden 23, 8345 Straden**

um **09:00 Uhr angeordnet**.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.